

es wäre schon der Gleichheit mit der Oberlausitz wegen nothwendig. Wenn aber auch die Constitution in der Lausitz nicht gilt, so ist damit noch nicht ausgesprochen, daß sich Jemand bei Schuldhaft nicht verpflichten könne, mit Ausnahme vielleicht der Frauenpersonen, die allerdings nach römischem Recht zur Schuldhaft sich nicht verpflichten konnten. Wenn der Herr Referent ferner sagt, das wäre ein Ueberbleibsel der Slaverei, es könnte dies eine Slaverei werden, die die Geldaristokratie ausübe, so würde das Ministerium mit sich in Widerspruch gerathen, wenn es jetzt auf die en Grur d eingirge. Das Ministerium wird eine Discussion darüber für den nächsten Landtag gar nicht vermeiden. Allein es ist eine Frage, die jetzt nicht vorliegt und die unmöglich in so kurzer Zeit erschöpft werden kann, zumal um zu einem Einverständnis mit der Regierung und der ersten Kammer zu kommen. Deshalb widerrath das Ministerium, Zusatzparagraphen in Vorschlag zu bringen, die dem Zustand kommen eines Gesetzes, welches inmittelst die nöthigen Erleichterungen gewähren soll, hindernd entgegen treten. Wenn der Herr Referent ferner es als einen Tadel hervorhob, daß man dieses Gesetz angeknüpft habe an ein bestehendes, an die Constitution von 1572; wenn er meinte, man möchte sie lieber aufheben; wenn er der Kammer anrathet, an die Regierung den Antrag zu stellen, daß die Constitution aufgehoben werde, und nun abzuwarten, ob bei dem nächsten Landtage auf Wiedereinführung der Schuldhaft ein Gesetz werde vorgelegt werden, so wird das doch die geehrte Kammer selbst nicht zweckmäßig finden, daß man alleweile die Constitution und noch der Ansicht des Herrn Referenten hiermit die Befähigung, sich zum Schuldarrest zu verpflichten, gesetzlich aufhebe, und am nächsten Landtage vielleicht wieder einführen wollte. Die Frage selbst ist allerdings eine solche, die verschieden beantwortet werden kann, und wie gesagt, das Ministerium wird sehr gern die Ansichten der geehrten Kammer darüber vernehmen. Es ist aber nur jetzt nicht an der Zeit und hängt nicht unmittelbar mit der vorliegenden Paragraphe zusammen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich erlaube mir hierauf die Bemerkung, daß ich nicht glaube, daß die Richter in der Oberlausitz auf Schuldhaft erkennen werden, sobald nicht die eingegangene Wechselverbindlichkeit oder die Wechselclausel dies nothwendig machen. Denn dieselben Gründe, welche 1572 dagegen gesprochen haben und welche erst durch die Constitution 21 unerachtet alles Disputats für die Erblände niedergeschlagen wurden, möchten sich auch jetzt erheben. Das neue römische Recht weiß von dieser Schuldhaft schließlich gar Nichts. Die lex Poetilia Papiria, die ich in der vorletzten Sitzung citirt habe, sagt mit klaren Worten, daß Niemand mit seinem Körper, sondern nur mit seinem Vermögen für seine Schulden hafte, und dies bestätigt das neuere Justinianische Recht an vielen Stellen. Woraus könnte auch gefolgert werden, daß man sich dennoch mit seiner Person verpflichten könne? Ich will dies nicht weiter in Disputation bringen, es ist eine Rechtsfrage, aber die Richter würden gewiß Bedenken tragen, für die Haft zu entscheiden. Ich muß bemerken, es ist in der That um so nothwendiger die Constitution 21 aufzuheben, denn es ist sehr möglich, daß sie nur in

Bewegung gesetzt werde, nachdem sie wieder bekannt geworden ist. Nach der Constit. 21 kann aber nicht bloß ein Wechselfähiger, sondern auch ein Wechselunfähiger, ja es können sich sogar Weiber bei Schuldhaft verpflichten. Es wäre entsetzlich, wenn von dergleichen Dingen wirklich Gebrauch gemacht würde und wir etwa in Kurzem in Sachsen Fälle erleben sollten, daß Weiber und Jünglinge, welche das Wechselalter noch nicht erreicht haben, in das Schuldgefängniß gebracht würden. Im Uebrigen, wenn die hohe Staatsregierung lieber gewünscht hätte, daß nur ein Antrag von den Ständen gestellt würde, die Constitution noch vor Beginn des nächsten Landtags zur Aufhebung zu bringen, so würde die Deputation, hätte sie es gewußt, sehr gern auf einen solchen Ausweg eingegangen sein, denn jeder Weg, welcher zum Ziele führt und angemessen ist, würde von der Deputation berücksichtigt worden sein.

Abg. Sachse: Ich halte zwar das gesetzliche Bestehen der Schuldhaft ebenfalls nicht für nothwendig, allein dessenungeachtet kann ich nicht ganz mit dem Herrn Referenten übereinstimmen, erstlich nicht mit der Gegenüberstellung der Erbunterthänigkeit und der Schuldhaft. Denn die Erbunterthänigkeit ist exercirt worden bis vor zehn Jahren, die Schuldhaft ist seit längerer Zeit gar nicht in Anwendung gebracht worden. Wenn er aber behauptet, diese Bestimmung wäre unbekannt, so müßte man annehmen, es gäbe keine Sachwalter und Richter, oder sie kennten jene Constitution nicht. Sämmtlichen Sachwaltern und Richtern ist aber bekannt, daß sie ausgeübt werden kann, und es ist sehr ehrenvoll für die erbländischen Sachsen, daß sie davon nicht Gebrauch gemacht haben. Mir ist wenigstens in meiner langjährigen außergerichtlichen und gerichtlichen Praxis kein solcher Fall vorgekommen. Wenn aber die hohe Staatsregierung den Erfolg dieser Gesetzesvorlage davon abhängig macht, daß die Punkte, welche die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, abgelehnt werden, so kann ich nicht umhin, als ihr beizupflichten, weil mir die Erleichterung des Wechselarrestes viel zu hoch steht, als daß ich die SS. annehmen sollte, die keinen practischen Erfolg haben. Denn es wird auch ferner kein Gebrauch davon gemacht werden, es werden keineswegs, wie gesagt worden ist, Weiber zur Schuldhaft gebracht werden. Es wird deshalb auch kein Entsetzen im Lande entstehen, das sind irrige Behauptungen.

Abg. v. Thielau: Wenn der geehrte Abgeordnete meinte, daß es ehrenvoll für die Erblände sei, von diesem Gesetze keinen Gebrauch gemacht zu haben, so weiß ich nicht, wie er diese Ansicht nennen will, eine Bedingung der Aufrechthaltung dieser Constitution an die Erlassung des Gesetzes zu knüpfen. Er sagt, es sei ehrenvoll, daß kein Gebrauch davon gemacht worden ist, er hält also die Anwendung für nicht ehrenvoll.

Abg. Sachse: Ich habe nur bemerkt, daß es mir zu hoch steht, daß die Gesetzesvorlage durchgehe, und daß sie bloß darum nicht zurückgenommen werde. Am Ernst der Erklärung Seiner hohen Staatsregierung ist diesfalls nicht zu zweifeln, und wie der Abg. v. Thielau diese Sache aufnehmen will, überlasse ich ganz seiner Ansicht.